

S A T Z U N G
der
FLUGGEMEINSCHAFT AACHEN e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Fluggemeinschaft Aachen" (FGA). Er ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Aachen unter der Nr. 73 VR 885 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Würselen.

§ 2 Zweck, Ziel und Tätigkeit des Vereins

1. Die FGA ist die Vereinigung von gemeinnützigen Luftsportvereinen des Aachener Raumes, die in einem Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Deutschen Aero-Clubs e.V. bzw. des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sind.
2. Die FGA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zur Wahrung seiner Interessen kann der Verein Mitglied der hierzu geeigneten Verbände und Organisationen sein. Die FGA ist derzeit Mitglied des Deutschen Aero-Clubs, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., und über diesen Mitglied des Deutschen Aero-Clubs e.V., und erkennt deren Satzungen und gegebene Ordnungen an.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Schaffung und Unterhaltung von Flugmöglichkeiten im Aachener Raum, insbesondere in Aachen-Merzbrück,
 - Betreuung der luftsportlichen Betätigung seiner Mitglieder,
 - Koordination der Aktivitäten der dem Verein angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsvereine,
 - Pflege der Tradition des Luftsports,
 - Betreuung und Förderung von Jugendlichen im Bereich des Luftsports,
 - Aufbau und Unterhaltung eines Segelflugeleistungszentrums,
 - Förderung und Durchführung von Wettbewerben,
 - Unterhaltung eines Informationsbüros für den Luftsport,
 - Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine in der Öffentlichkeit,
 - Organisation von flugsportlichen Veranstaltungen,
 - Mitwirkung im Lärmschutzbeirat,
 - Durchführung von Projektwochen und Flugplatzbesichtigungen (Ferienspiele für Jugendliche, usw.),
 - Herausgabe von Informationen über den Flugplatz Aachen-Merzbrück,
 - Unterhaltung von Hallenraum für die gemeinnützigen Vereine (Landeshalle),
 - Archivierung der Geschichte des Luftsports und Dokumentation.
6. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein sich an juristischen Personen beteiligen bzw. diese selbst gründen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) außerordentlichen Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern,

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied (§ 4 a) kann jeder Luftsportverein werden, der die in § 2 Absatz (1) genannten Merkmale erfüllt.
2. Außerordentliche Mitglieder (§ 4 b) können Körperschaften und Vereinigungen sowie Einzelpersonen werden, die die Ziele des Luftsports fördern. Vor Aufnahme des außerordentlichen Mitglieds werden die Rechte und Pflichten durch den Vorstand festgelegt. Der Beschluß des Vorstands über die Aufnahme des außerordentlichen Mitglieds muß von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ein Stimmrecht besitzen die außerordentlichen Mitglieder nicht. Sie haben kein Nutzungsrecht auf dem Flugplatz Aachen-Merzbrück und keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
3. Ehrenmitglieder (§ 4 c) können natürliche und juristische Personen werden, die sich um den Vereinszweck besondere Verdienste erworben haben.
4. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung,
 - b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch Eintritt der Liquidation,
 - d) durch Tod (bei Einzelpersonen),
 - e) durch Ausschluß,
 - f) durch Aufgabe oder Veränderung der Eigenschaften, die zur Aufnahme in die FGA erforderlich waren.
 - g) durch Verlust der Gemeinnützigkeit eines als gemeinnützig anerkannten Mitglieds.
2. Bei Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen der FGA, dem gegenüber bleiben alle Verpflichtungen aus der bisherigen Mitgliedschaft unverändert bestehen.

§ 7 Austritt

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Schluß des Kalenderjahres möglich.
2. Die Austrittserklärung muß jeweils bis zum 1. Oktober erfolgt sein, andernfalls bleiben die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds für das Folgejahr bestehen.

§ 8 Ausschluß

1. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes mit sofortiger Wirkung.
2. Ausschlußgründe sind insbesondere
 - a) Zahlungsrückstände von mehr als 6 Monaten trotz wiederholter schriftlicher Mahnung,

- b) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, die sonstigen vereinsinternen Ordnungen und Regelungen, die Interessen und das Ansehen des Vereins oder luftrechtlicher Vorschriften.
3. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor Beschlußfassung gegenüber dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den ausschließenden Beschluß ist Berufung möglich. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhören des auszuschließenden Mitgliedes.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt in den ersten 4 Monaten eines jeden Jahres als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder und der Beirat mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung muß vom Vorstand als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ordentliche Mitglieder mit mindestens einem Drittel der Stimmzahl den Antrag hierzu schriftlich beim Vorstand stellen.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Bei dessen Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie erteilt ihm auf Vorschlag der Kassenprüfer Entlastung und entscheidet über die Erhebung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Kostenbeiträgen und Umlagen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Diese sind jederzeit berechtigt, in die Kassengeschäfte Einblick zu nehmen. Sie sind verpflichtet, eine Kassenprüfung durchzuführen, über das Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Entlastung zu empfehlen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer unterschrieben werden muß. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet
 - a) über Anträge mit einfacher Mehrheit, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmanteile vertreten ist;
 - b) über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit, wenn wenigstens 3/4 der Stimmanteile vertreten sind;
 - c) über die Auflösung des Vereins oder Ausschluß eines Mitgliedes mit 2/3 aller in der FGA vertretenen Stimmen;
 - d) Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung, die in jedem Fall beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
7. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlußfassungen erfolgen durch offene Abstimmungen. Wahlen erfolgen geheim, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt. Bei der Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen werden die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
8. Kommt bei der Abstimmung zu § 10 Abs. (6) Punkte b und c die erforderliche Beteiligung nicht zustande, so kann der Vorstand anstelle einer Versammlung, auch eine Briefwahl durchführen. Die Unterlagen hierfür müssen durch E-Brief übermittelt und zur Beantwortung muß eine Frist von 4 Wochen eingehalten werden.
9. Schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder per Telefax übermittelte Beschlußfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied einer solchen Beschlußfassung innerhalb einer vom Präsidenten bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

§ 11 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Sie haben für jedes ihrer der FGA zum Stichtag 1. März gemeldete aktive Mitglied eine Stimme, jedoch kann kein Mitglied mehr als 25% der anwesenden Gesamtstimmen auf sich vereinen.
2. Aktive Mitglieder sind die in den Mitgliedsvereinen der FGA aktiv Luftsport Treibenden mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und der Modellflieger.
3. Das Stimmrecht ruht, wenn fällige Verbindlichkeiten trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung durch die FGA und Hinweis auf das eventuelle Ruhen des Stimmrechtes nicht erfüllt wurden.
4. Den außerordentlichen-, Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des Beirates muß in der Mitgliederversammlung Gelegenheit gegeben werden, ihre Meinung zu äußern.

§ 12 Beiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe des Beitrags ist abhängig von der Zahl der den ordentlichen Mitgliedern angehörenden aktiven Vereinsmitglieder. Maßgeblich für die Beitragsfestsetzung ist die jeweils zum 01. März gemeldete Zahl der aktiven Vereinsmitglieder

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. dem Präsidenten
 2. dem Vizepräsidenten
 3. drei weiteren Mitgliedern
2. Der Vorstand muß nicht aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der Mitgliedsvereine gewählt werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung ist unzulässig. Nach seiner Berufung erstellt der Vorstand einen Arbeitsplan und weist die Funktionen den einzelnen Mitgliedern in kollegialer Weise zu.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 14 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung des Vorstandes. Diese ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

2. Der Vorstand kann bedient sich eines Geschäftsführers, der nach den Weisungen des Vorstands arbeitet. Er wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Er darf nicht dem Vorstand eines ordentlichen Mitgliedes angehören.

§ 16 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und aus Mitgliedern der Mitgliedsvereine besteht.
2. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit von zwei Jahren berufen. Der Vorstand kann zu Beiratsmitgliedern solche Persönlichkeiten berufen, die der Luftfahrt und dem Flugplatz Merzbrück besonderes Interesse entgegenbringen. Er soll 3 Mitglieder aus dem Kreis der auf dem Flugplatz Merzbrück aktiv Luftsport Treibenden, welche ihm von der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen werden, berufen.
3. Der Beirat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit und gibt Anregungen. Er soll tunlichst einmal im Jahr mit dem Vorstand zusammentreten. Die aktiv Luftsport Treibenden der Beiratsmitglieder sollen möglichst umfassend über die Arbeit des Vorstandes informiert und zu den ordentlichen Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt auch das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Luftsports. Über die Verteilung entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluß über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Aachen, den 31.3.2004